

Satzung

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

für das Gebiet "An der Windmühle"
der Gemeinde Glandorf
Landkreis Osnabrück

Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit dem § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Glandorf diese Satzung beschlossen. Die Satzung dient dazu, für die rückwärtigen Grundstücksteile eine Bebauung zu ermöglichen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:.

im Norden durch die "Nordstraße"

im Osten durch die "Schützenstraße"

im Süden durch die Südgrenzen der Flurstücke 171/12, 597/171 und 598/171 der Flur 2, Gemarkung Glandorf

im Westen durch die "Windmühlenstraße"

Das Gebiet ist im beigegeführten Übersichtsplan - M 1 : 5.000 - gekennzeichnet.

§ 2 Festsetzungen

Im vorgenannten Geltungsbereich der Satzung sind Vorhaben zulässig, die ausschließlich Wohnbauzwecken dienen - mit Ausnahme der vorhandenen gewerblichen Nutzungen -;

- a) Die Bauten sind max. zweigeschossig zu errichten. Dabei darf die Traufenhöhe 4,00 m nicht überschreiten, gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschoßdecke bis zur Oberkante des Schnittpunktes der Außenseite des aufgehenden Mauerwerkes mit der Dachhaut.
- b) Die Firsthöhe darf nicht höher als 10,50m über Oberkante fertiger Erdgeschoßdecke und die Erdgeschoßdecke nicht höher als 0,80m über O.K. Mitte der Straße liegen.
- c) Die Bebauung in der zweiten Reihe darf maximal 2 Wohnungen umfassen.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Rat der Gemeinde Glandorf hat in seiner Sitzung am 11.11.1997 die Satzung beschlossen.

Gemeinde Glandorf, den 11.11.1997

per. Zornmeyer
- Bürgermeister -

(L.S.)

per. Klotzmann
- Gemeindedirektor -

Vor dem Erlaß der Satzung ist den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 11.08.1997 bis 25.08.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden

Gemeinde Glandorf, den 11.11.1997

per. Klotzmann (L.S.)
- Gemeindedirektor -

Anzeigevermerk: ~~Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB~~
~~habe ich mit Verfügung vom heutigen~~
~~Tage unter Erteilung von Auflagen/Maß-~~
~~nahmen keine Verletzung von Rechtsvor-~~
~~schriften geltend gemacht.~~

Osnabrück, den 02. April 1998 Im Auftrage

Landkreis Osnabrück
 Der Oberkreisdirektor

Gerald Bruns



Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 (3) BauGB am
 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück ist die Satzung gemäß § 12 BauGB damit
 am 15.05.1998 rechtsverbindlich geworden.

Gemeinde Glandorf, den

 - Gemeindedirektor -

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens-
 oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung gemäß § 215 (1) Satz 1
 BauGB - nicht - geltend gemacht worden.

Gemeinde Glandorf, den

 - Gemeindedirektor -

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Satzung sind Mängel in der Abwä-
 gung gemäß § 215 (1) Satz 2 BauGB - nicht - geltend gemacht worden.

Gemeinde Glandorf, den

 - Gemeindedirektor -

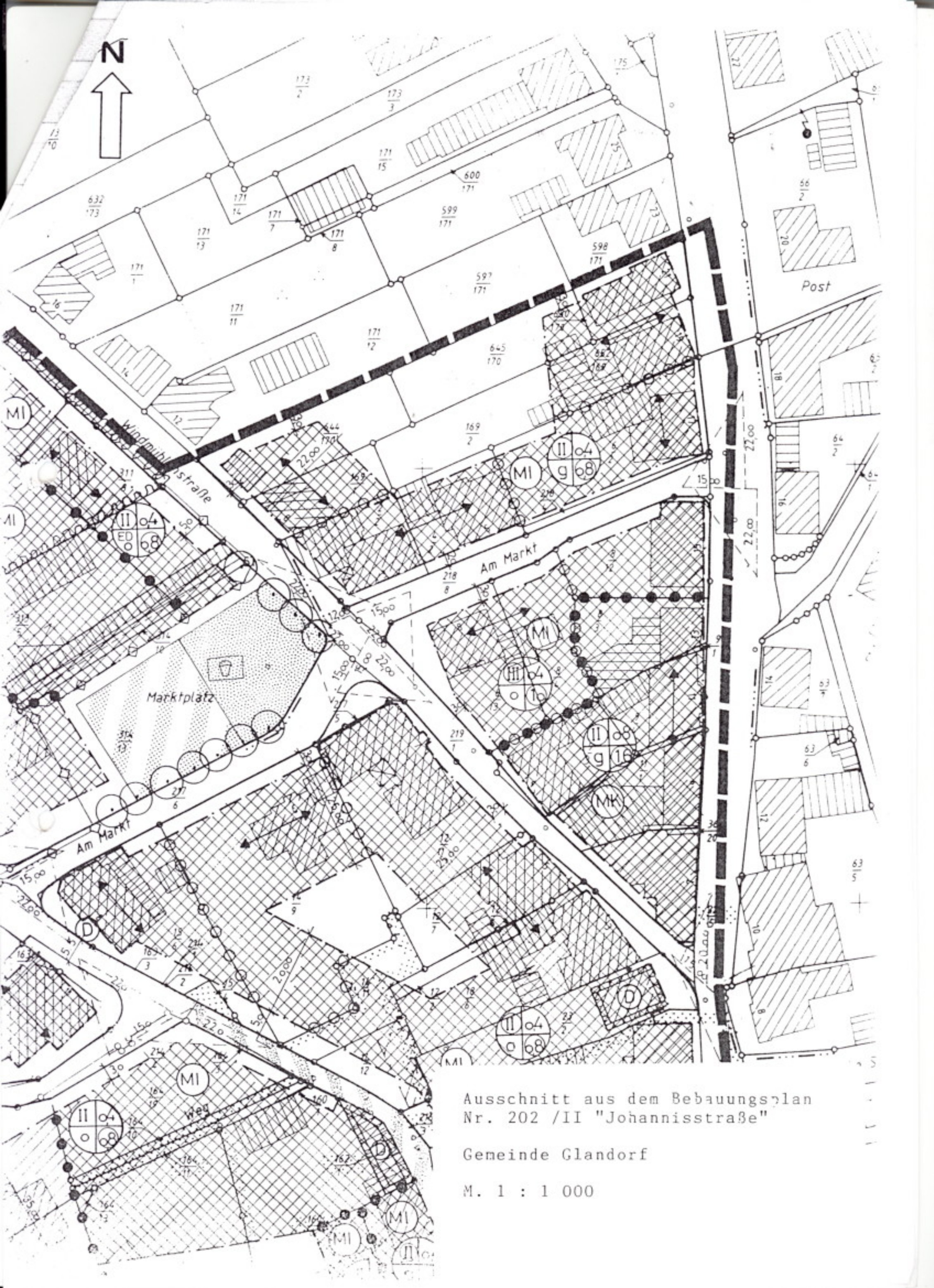


M. 1:5000



**ÜBERSICHTSPLAN
FÜR DEN BEREICH
NACH § 34
IN DER GEMEINDE GLANDORF**

1970/75



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan
Nr. 202 /II "Johannisstraße"

Gemeinde Glandorf

M. 1 : 1 000